



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9783/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0092 (NLE)**

PECHE 222

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8978/17 PECHE 194 + ADD 1 - COM(2017) 215 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 11724/12
- *Annahme*

1. Am 11. Mai 2017 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkts vorgelegt.¹

¹ Vgl. Dok. 8978/17 + ADD 1.

2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag am 18. Mai 2017 geprüft und am 24. Mai 2017 Einigung über den Text auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorsitzes² erzielt. Im Rahmen der Änderungen wurde die materielle Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV zu Artikel 43 AEUV geändert, während Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage beibehalten wurde. Der Kommissionsvertreter brachte zum Ausdruck, dass die Kommission die Änderung der Rechtsgrundlage ablehne, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV die korrekte materielle Rechtsgrundlage liefere.
3. Daher wird der AStV ersucht,
- die am 18. Mai in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss in der Fassung des Dokuments 9782/17 PECHE 221 annimmt;
 - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Kopie des Beschlusses einschließlich der Anlagen übermittelt wird;
 - die im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegebene(n) Erklärung(en) der Kommission in das Ratsprotokoll aufnimmt.

² Vgl. Dok. 9092/1/17 REV 1.